

Vorwort

Der einstweilige Rechtsschutz hat im Arbeitsrecht eine nicht erhebliche Bedeutung, die keineswegs hinter der im allgemeinen Zivilrecht zurückbleibt. So erfordert z.B. die lange Dauer von Zahlungsklagen häufig eine schnelle Interimslösung, da der Arbeitnehmer auf die Erträge seiner Arbeit angewiesen ist. Das gestiegene Insolvenzrisiko und die zunehmende Internationalisierung der Wirtschaft führen dazu, dass auch der Arrest im Arbeitsrecht immer öfter eine Rolle spielen kann.

Immer mehr Lebenssachverhalte erfordern eine schnelle gerichtliche Lösung, die vom regulären Erkenntnisverfahren schon strukturell nicht immer im notwendigen Umfang erbracht werden kann. Neben den herkömmlichen Anwendungsbereichen, wie etwa dem Erlass einer einstweiligen Verfügung auf Gewährung von Urlaub oder die Herausgabe von Arbeitspapieren, rücken angesichts der Dauer von Kündigungsschutzprozessen die vielfältigen Formen des Weiterbeschäftigungsanspruches in den Vordergrund. In diesem Zusammenhang stellt die einstweilige Verfügung, insbesondere beim betriebsverfassungsrechtlichen Weiterbeschäftigungsanspruch, ein wesentliches Instrument der Rechtsverfolgung dar, mit dem verhindert werden kann, dass dem Arbeitnehmer ohne zwingenden Grund die Möglichkeit genommen wird, an seinem bisherigen Arbeitsplatz tätig zu sein.

Die Rechtsprechung des BAG zur Konkurrentenklage steigert ebenfalls die Bedeutung des einstweiligen Rechtsschutzes, da jetzt im Arbeitsrecht die gleichen Grundsätze angewandt werden wie beim Beamtenrecht. Dies bedeutet, dass jeder Bewerber um ein Amt im öffentlichen Dienst vorläufigen Rechtsschutz begehren muss, will er die endgültige Besetzung der Stelle mit einem Konkurrenten verhindern und seinen Anspruch auf ein faires Bewerbungsverfahren sichern. Wenn das Amt einmal vergeben wurde, ist die so genannte Rechtsschutzklappe gefallen und der erfolglose Bewerber auf Schadensersatzansprüche angewiesen. Daher wird der vorläufige Rechtsschutz hier eine genau so große Bedeutung erlangen wie in der Verwaltungsgerichtsbarkeit, wo die Zahl derartiger Verfahren angesichts knapper werdender Stellen stetig zunimmt.

Ebenfalls von erheblicher praktischer Bedeutung – und in der allgemeinen Kommentarliteratur oft vernachlässigt – ist der vorläufige Rechtsschutz im Betriebsverfassungsrecht. Hier geht es oft um Fragen, die für den gesamten Betrieb von existentieller Bedeutung sind. Da auch Beschlussverfahren bereits in erster Instanz mehrere Monate dauern und die vollständige Ausschöpfung des Rechtsweges Jahre in Anspruch neh-

men kann, ist der vorläufige Rechtsschutz in diesem Bereich häufig von ganz erheblicher Bedeutung. Es kommt hinzu, dass im Gegensatz zum Urteilsverfahren nur aus rechtskräftigen Beschlüssen die Zwangsvollstreckung betrieben werden kann (sofern sie nicht ausnahmsweise vermögensrechtliche Streitigkeiten betreffen, § 85 Abs. 1 ArbGG), während einstweilige Verfügungen auch im Beschlussverfahren sofort vollstreckbar sind. Häufig ersetzt dabei das Verfügungsverfahren das Hauptsacheverfahren, da die Entscheidung meist erst nach dem Anhörungstermin erfolgt. Im Anhörungstermin werden die Sach- und Rechtslage bereits ausführlich besprochen, und der Streit wird in vielen Fällen einer abschließenden Lösung im Wege des Vergleiches zugeführt. Das Verfügungsverfahren erspart somit häufig ein langwieriges Beschlussverfahren und hat eine schnelle Befriedungswirkung. Umso mehr kommt es auf eine sachgerechte Vorbereitung des Verfügungsverfahrens an. Die grundsätzliche Anerkennung eines allgemeinen betriebsverfassungsrechtlichen Unterlassungsanspruches des Betriebsrates durch das Bundesarbeitsgericht eröffnet vielfältige Anwendungsbereiche für diese Verfahrensart. Insbesondere ist auf die einstweilige Verfügung auf Unterlassung von Kündigungen vor dem Abschluss von Verhandlungen über einen Interessenausgleich hinzuweisen.

Traditionell hat der vorläufige Rechtsschutz im Recht des Arbeitskampfes eine überragende Bedeutung. Bei der Beantwortung der Frage, ob Streikmaßnahmen zulässig sind, ist einzig die zeitnahe Entscheidung geeignet. Entscheidungen im Hauptsacheverfahren, die Jahre später ergehen, können zwar durch das Aufstellen von Rechtsgrundsätzen Bedeutung erlangen, jedoch nicht mehr auf das unmittelbare Geschehen einwirken.

Dabei unterscheidet sich das arbeitsgerichtliche Verfahren trotz der allgemein in § 62 ArbGG erfolgten Verweisung auf das 8. Buch der ZPO von den Prinzipien des allgemeinen Zivilprozessrechts. Man denke hier nur an die Beteiligung der ehrenamtlichen Richter, den Untersuchungsgrundsatz im Beschlussverfahren und die dort fehlende Schadensersatzpflicht gemäß § 945 ZPO. Von besonderer Bedeutung ist auch die Frage, inwieweit der im Arbeitsprozessrecht häufiger als im Zivilprozessrecht anzutreffende Feststellungsantrag seinen Platz im Recht des einstweiligen Rechtsschutzes haben kann.

Diese Besonderheiten des vorläufigen Rechtsschutzes im Arbeitsrecht machen eine spezielle Darstellung der Rechtsgrundlagen notwendig, zumal bei den Beteiligten häufig eine nicht unerhebliche Rechtsunsicherheit festzustellen ist.

Das Werk wendet sich an den Praktiker, sei er als Rechtsanwalt, Gewerkschaftssekretär, Verbandsvertreter oder Richter am Arbeitsgericht

tätig. Der Praxisbezogenheit dient vor allem, dass zu besonders wichtigen arbeitsrechtlichen Problemen, wie etwa dem Weiterbeschäftigungsanspruch, nicht nur die prozedurale Durchsetzung erläutert wird, sondern auch die materiell-rechtlichen Grundlagen. Soweit dies im Einzelfall aus Platzgründen nicht möglich ist, erfolgen präzise Verweisungen auf weiterführende Literatur. So wird die Problemlösung umfassend in einem Werk dargestellt, ohne dass in größerem Umfang weitere Literatur herangezogen werden muss. Des Weiteren ist die Darstellung der Rechtslage durch Mustertexte ergänzt worden, die eine schnelle Umsetzung ermöglichen.

Die Kommentarform der ersten Auflage ist nicht beibehalten worden, da ein Handbuch den schnelleren Zugriff auf die entscheidenden Stellen ermöglicht.

Übrigens: Dieses Werk kommt ohne einen einzigen Anglizismus aus! Es ist also auch im Arbeitsrecht noch möglich, die maßgeblichen Rechtsgrundlagen vollständig und ohne Sprachpanscherei in deutscher Sprache zu beschreiben. Ich hoffe, dass dies anderen Mut macht, auf diese völlig überflüssige Verwässerung der Sprache zu verzichten.

Mein Dank gilt vor allem meiner Lebensgefährtin Gisela Sprau, die es auch nach 25 Jahren der Zusammengehörigkeit geduldig erträgt, dass an vielen Abenden nur mein rauchender Kopf zu bemerken war (das Pfeiferauchen habe ich mir nach der ersten Auflage abgewöhnt!). Großen Dank schulde ich auch meiner Lektorin Frau Gisela Weichert, die mir sehr viele gute Hinweise gegeben, das Werk teilweise neu strukturiert und mich von manchen Irrwegen abgebracht hat. Ohne ihre freundliche Mitwirkung wäre das Buch nie so entstanden. Auch den Mitarbeitern der Verlags Dr. Otto Schmidt danke ich, vor allem auch für die Geduld, die sie einem säumigen Autor entgegengebracht haben. Dabei darf ich vor allem Herrn Thomas Wilting nennen, mit dem ich die Idee zu dieser Neuauflage bei einem netten Beisammensein in Köln entwickelt habe.

Dankbar bin ich auch für die vielen Gespräche im Kollegenkreis, die mir manch Anregung gebracht haben.

Berlin, im September 2006

Michael H. Korinth

